

400 K 77/22



Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 30.01.2025, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Dönberg, Blatt 1698,
BV lfd. Nr. 4**

Gemarkung Dönberg, Flur 2, Flurstück 1745, Gebäude- und Freifläche, Am Krüppershaus, Größe: 13 m²

**Grundbuch von Dönberg, Blatt 1698,
BV lfd. Nr. 4**

Gemarkung Dönberg, Flur 2, Flurstück 1746, Gebäude- und Freifläche, Am Krüppershaus, Größe: 17 m²

**Grundbuch von Dönberg, Blatt 1698,
BV lfd. Nr. 4**

Gemarkung Dönberg, Flur 2, Flurstück 1751, Gebäude- und Freifläche, Am Krüppershaus 3, Größe: 253 m²

**Grundbuch von Dönberg, Blatt 1699,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Dönberg, Flur 2, Flurstück 1740, Gebäude- und Freifläche, Am Krüppershaus, Größe: 144 m²

**Grundbuch von Dönberg, Blatt 1699,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Dönberg, Flur 2, Flurstück 1756, Verkehrsfläche, Am Handweiser,
Größe: 179 m²

versteigert werden.

2-geschossiges Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte, unterkellert, mit Satteldach und ausgebautem Dachgeschoss. Nebengebäude: Garage in einer Reihengaragenanlage.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 21.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

334.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Dönberg Blatt 1698, lfd. Nr. 4 5.700,00 €
- Gemarkung Dönberg Blatt 1698, lfd. Nr. 4 12.500,00 €
- Gemarkung Dönberg Blatt 1698, lfd. Nr. 4 313.200,00 €
- Gemarkung Dönberg Blatt 1699, lfd. Nr. 1 1.160,00 €
- Gemarkung Dönberg Blatt 1699, lfd. Nr. 2 1.440,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.